



# Satzung

Budoclub Bushido-Asbach e.V. - 29.01.2026

## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Budoclub Bushido-Asbach e.V.“.

Er hat seinen Sitz in 53567 Asbach und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Montabaur unter der Nummer VR 20254 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung, insbesondere der Kampfkunst-, Kampfsport- und Selbstverteidigungskünste.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - die Durchführung von Trainings-, Sport- und Spielübungen,
  - Angebote für Kinder und Jugendliche,
  - die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Lehrgängen und Wettkämpfen,
  - Präventions- und Selbstverteidigungsangebote sowie
  - Maßnahmen zur Förderung von Gesundheit, Fairness, Disziplin und sozialem Miteinander.
3. Der Vereinszweck kann außerdem durch digitale Vereinsangebote, insbesondere durch elektronische Kommunikation, digitale Organisation des Vereinsbetriebs sowie digitale Mitgliederverwaltung, verwirklicht werden, soweit diese der Förderung der satzungsmäßigen Zwecke dienen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

## §3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Aufwandsentschädigungen im Rahmen der gesetzlich zulässigen Pauschalen (z. B. Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG oder Übungsleiterpauschale gemäß § 3 Nr. 26 EStG) sind zulässig, soweit sie den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

## **§4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen sowie juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts werden.

2. Minderjährige unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter Mitglied werden.

Mit der Zustimmung übernehmen die gesetzlichen Vertreter die gesamtschuldnerische Haftung für alle Verpflichtungen des minderjährigen Mitglieds gegenüber dem Verein, insbesondere für Beitrags- und Gebührenforderungen.

3. Stimmberechtigt in Mitgliederversammlungen sind ausschließlich volljährige Mitglieder.

Eine Übertragung des Stimmrechts minderjähriger Mitglieder auf deren gesetzliche Vertreter ist ausgeschlossen.

4. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.

## **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds,

b) durch freiwilligen Austritt,

c) durch Ausschluss aus dem Verein oder

d) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstands.





## §6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu leisten.

Darüber hinaus können Umlagen erhoben werden, soweit dies zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlich ist.

2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, etwaiger Umlagen sowie deren Fälligkeit, Zahlungsweise und Zahlungsintervalle werden in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt.

3. Die Beitragsordnung sowie Änderungen derselben werden vom Vorstand vorbereitet und bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen befreit, sofern die Satzung oder ein Beschluss der Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.

## §7 Organe

1. Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

## §8 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

Beide sind einzelvertretungsberechtigt.

2. Der Gesamtvorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart.

3. Die Ämter des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden und des Kassenworts müssen von verschiedenen natürlichen Personen wahrgenommen werden.

4. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist im Innenverhältnis dahin beschränkt, dass Rechtsgeschäfte über 500 € eines Vorstandsbeschlusses bedürfen.

5. Bei Abstimmungen im Vorstand hat jede natürliche Person eine Stimme.

## §9 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.

2. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:



- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung der Vereinsfinanzen
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Abschluss und Kündigung von Verträgen. §10 Amtszeit

## §10 Amtszeit des Vorstands.

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

## §11 Vorstandssitzungen

1. Vorstandssitzungen werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen und können in Präsenz oder digital durchgeführt werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder zugeschaltet ist.
3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
4. Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

## §12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Der Vorstand entscheidet für jede Mitgliederversammlung, ob diese
  - als Präsenzversammlung (analog),
  - als hybride Versammlung oder
  - als vollständig digitale Versammlung

durchgeführt wird. Ein Anspruch der Mitglieder auf eine bestimmte Versammlungsform besteht nicht.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand

- schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail oder über die Vereins-App) oder





6. Die Protokolle sind den Mitgliedern des Vorstands auf Verlangen zugänglich zu machen.

## §15 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
3. Die Kassenprüfung hat mindestens einmal jährlich für das abgelaufene Geschäftsjahr zu erfolgen.
4. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.
5. Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sein.

## § 16 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

## §17 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.
3. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des Vereinsvermögens ist das zuständige Finanzamt zu hören.
4. Sofern im Rahmen der Auflösung lediglich eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen gemeinnützigen Verein erfolgt und die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks weiterhin gewährleistet ist, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
5. Sofern eine Liquidation erforderlich ist, sind die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder die Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren bestellt.